

Geschäftsordnung

der Regionalen Planungsgruppen Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Böblingen

Präambel

Die Regionalen Planungsgruppen Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Böblingen sind Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII und werden geschäftsführend vom Amt für Jugend als Träger der öffentlichen Jugendhilfe initiiert und begleitet.

§ 78

Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Bereits im Jahre 2001 fasste der Jugendhilfeausschuss den Beschluss, Regionale Planungsgruppen für den fachlichen Austausch vor Ort und für die kleinräumige Jugendhilfeplanung einzurichten, jedoch ohne weitergehende Grundlagen für die Ausgestaltung dieser Gremien zu definieren. Im Rahmen der Einführung einer regionalisierten, sozialraumorientierten Jugendhilfe-Infrastruktur in Form von regionalen Familien- und Jugendhilfeverbänden ab 2004 wurden die Regionalen Planungsgruppen aufgewertet.

Die bestehenden sieben Regionalen Planungsgruppen haben ihre Funktion bislang gut erfüllt.

Mit einer Geschäftsordnung für alle Regionalen Planungsgruppen soll deren wertvolle Arbeit nun verbindlicher werden, die Gestaltungsmöglichkeiten des Gremiums erweitert und seine Impulsfunktion auf Kreisebene gestärkt werden. Sie soll Orientierung in Bezug auf Zusammensetzung, Inhalte und Strukturen der Regionalen Planungsgruppen bieten und Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit, auch zu politischen Gremien wie dem Jugendhilfeausschuss, herstellen.

Sinnvolle regionale Besonderheiten sollen insofern auch weiterhin möglich sein, so z.B. die kooperative Geschäftsführung in der Regionalen Planungsgruppe Böblingen/Ehningen.

1. Aufgaben und Funktion

Die Sitzungen der Regionalen Planungsgruppen dienen dem fachlichen Austausch, der Information, der Analyse von Entwicklungen im Gemeinwesen, der fallunabhängigen Gestaltung von Kooperation sowie ggf. der fachspezifischen Initiierung und/oder Begleitung der Weiterentwicklung örtlicher Strukturen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und familiennaher Angebote.

Zudem dient die Regionale Planungsgruppe als Nahtstelle zwischen wichtigen Kooperationspartnern der Kinder- und Jugendhilfe, den örtlichen Fachkräften der Jugendhilfe, der Landkreisverwaltung und dem Jugendhilfeausschuss.

2. Einzugsgebiete

Einzugsgebiet der Regionalen Planungsgruppen ist jeweils der Zuständigkeitsbereich der Außenstellen des Sozialen Dienstes des Amtes für Jugend und Bildung. Je nach örtlicher Entscheidung können auch zwei Regionale Planungsgruppen je Außenstelle eingerichtet werden. Derzeit existieren die folgenden sieben Regionalen Planungsgruppen (RPG) mit folgenden Einzugsgebieten:

Name	Einzugsgebiet
- RPG Nordwestlicher Landkreis	Renningen, Rutesheim, Weil der Stadt, Weissach
- RPG Leonberg	Leonberg
- RPG Sindelfingen I	Sindelfingen
- RPG Sindelfingen II	Aidlingen, Grafenau, Magstadt
- RPG Böblingen/Ehningen	Böblingen, Ehningen
- RPG Schönbuch	Altdorf, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Schönaich, Steinenbronn, Waldenbuch, Weil im Schönbuch
- RPG Südwestlicher Landkreis/ Herrenberg	Bondorf, Deckenpfronn, Gärtringen, Gäufelden, Herrenberg, Jettingen, Mötzingen, Nufringen

3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Zu den Treffen der Regionalen Planungsgruppen sollen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe und von wichtigen Kooperationspartnern der Kinder- und Jugendhilfe eingeladen werden. Es ist erwünscht, dass die teilnehmenden Institutionen namentliche Vertretungen (incl. Stellvertretungen) benennen, um eine kontinuierliche Teilnahme zu ermöglichen.

Folgende Institutionen sind, sofern vorhanden, zu beteiligen (beispielhafte Aufzählung):

- Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung
- Schwerpunktträger des Familien- und Jugendhilfeverbundes
- weitere freie Träger der Hilfen zur Erziehung
- Jugendreferat/Jugendsozialarbeit
- Stadtjugendring
- Thamar – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt
- Staatliches Schulamt
- örtliche Schulen
- Schulsozialarbeit
- Institutionen der Kindertagesbetreuung
- Tages- und Pflegeelternverein
- Polizei
- Psychologische Beratungsstelle incl. Heilpädagogischer Fachdienst
- Jugendgerichtshilfe
- Familie am Start
- Suchthilfezentrum
- Haus der Familie/Familienbildungsstätte
- Klinikverbund Südwest
- Jobcenter
- kirchliche Institutionen
- ...

4. Organisation

Geschäftsführung; Frequenz der Treffen

Die Geschäftsführung der Regionalen Planungsgruppen obliegt der jeweiligen Leitung der Außenstelle des Sozialen Dienstes des Jugendamtes oder einer von ihr benannten Vertretung.

Zu deren Aufgaben gehört insbesondere die schriftliche Einladung zu den i.d.R. zweimal jährlich stattfindenden Treffen der Regionalen Planungsgruppen. Des Weiteren obliegt die Sitzungsleitung bei den Treffen der Geschäftsführung. In den Sitzungen wird bereits der Folgetermin sowie mögliche Tagesordnungspunkte jeweils abgestimmt bzw. bekannt gegeben. Mindestens zwei Wochen vor den Treffen wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Geschäftsführung eingeladen. Ebenso obliegt die Protokollführung mit zeitnahe Versand der Geschäftsführung. Die Proto-

kolle werden zur Information obligatorisch auch an die Amtsleitung des Amtes für Jugend und Bildung gesandt.

Durch die Geschäftsführungsübernahme der Regionalen Planungsgruppen durch die jeweiligen Außenstellenleitungen des Sozialen Dienstes des Jugendamtes soll zudem der überregionale Informations- und Erkenntnisaustausch über Entwicklungen in den anderen Regionalbereichen und der Transfer zum Jugendhilfeausschuss sichergestellt werden.

Impulsfunktion; Kommunikation Regionale Planungsgruppen – AG Jugendhilfeplanung – Jugendhilfeausschuss; Projektbudget

Nach Mehrheitsbeschluss der Regionalen Planungsgruppe sollen Anfragen bzw. Anregungen und Themen, die an die zentrale AG Jugendhilfeplanung herangetragen werden, von diesem Gremium zeitnah beraten und das Ergebnis der Regionalen Planungsgruppe schriftlich mitgeteilt werden. Analog können Anfragen der AG Jugendhilfeplanung an die Regionalen Planungsgruppen gerichtet werden.

Darüber hinaus können die Regionalen Planungsgruppen zeitlich befristet örtliche Projekte an der Nahtstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und kommunalen Angeboten sowie Fachtagungen initiieren, um so auf örtliche Bedarfe vor Ort im Gemeinwesen fachlich angemessen zu reagieren. Hierfür stellt der Landkreis ein Finanzbudget zur Verfügung, das über die Geschäftsführung der Regionalen Planungsgruppe zugänglich ist.

5. Schlussbetrachtung

Durch die vereinheitlichte Rahmung der Regionalen Planungsgruppen nach innen und die Definition ihrer Aufgabenstellung auch als Vermittlungsinstanz zwischen örtlichen Fachkräften und Landkreisgremien nach außen findet eine konsequente Fortsetzung sozialräumlich orientierter Jugendhilfe statt, die seit langem die Jugendhilfepolitik auf Kreisebene prägt.

Das Fachwissen in den Städten und Gemeinden vor Ort zu nutzen, die Akteure kooperativ einzubeziehen und so rasch und flexibel Hilfen dort leisten zu können, wo sie zeitnah und institutionsübergreifend, außerhalb der Einzelfallhilfe, gebraucht werden, bedarf eines lokalen Gremiums, das sensibel und kundig Analysen erstellen, Impulse geben und Handlungsansätze entwickeln kann. Dass Regionale Planungsgruppen hierfür geeignete Instanzen sind, hat sich in den letzten Jahren gezeigt.